

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 17.04.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

62.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königs- lutter am Elm für das Haushaltsjahr 2019	201
63.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss Büddenstedt 2013	204
64.	Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung der Auf- rechterhaltung einer Schutzbereichanordnung	205
65.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	213
66.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration	214

B. Nichtamtlicher Teil

62.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in der Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.525.245 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	29.154.430 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.772.345 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.060.630 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.522.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.092.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.569.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.075.800 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.864.345 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	35.228.430 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.569.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.319.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG
 - a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist,
 - b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
2. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten.
3. Entsprechend § 120 Abs. 7 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Stadt ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfand- oder Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken bei einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor. Hierbei handelt es sich um eine marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt daher auf die Annahme dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Königslutter am Elm,

21.01.2019

gez. Hoppe
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 11.04.2019 unter dem Aktenzeichen 20-15-001013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04. bis zum 30.04.2019
in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	07:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ab sofort
in 38154 Königslutter am Elm,
im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2
Zimmer 1.11,
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	07:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 12.04. 2019

gez. Hoppe
(Bürgermeister)

63.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss Büddenstedt 2013**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 27.03.19 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Büddenstedt wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der Jahresfehlbetrag i. H. v. 386.564,65 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Rat erteilt dem ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Büddenstedt für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 keine Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2013 und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 18.04.19 bis 30.04.19 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H 129, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 9.04.19

Stadt Helmstedt

gez. Schobert
(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 16 vom 17.04.2019

64.

Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung der

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 04.08.2011 , WV III 7 - Anordnungs-Nr.: I/Schön/381 Nds/2 wurde ein Gebiet in der Stadt Schöningen, der Gemeinde Twiefelingen (Samtgemeinde Heeseberg) und dem gemeidefreien Gebiet Schöningen, Landkreis Helmstedt, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Schöningen erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBL I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBL I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Schöningen weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung: Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Schöningen (Schutzbereichplan) vom 04.08.2011 in der Zone I (r= 500 m) grün, in der Zone II (r= 1000 m) rot und in der Zone III (r=1500m) blau umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 04.08.2011 – WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/Schön/381 Nds/1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover

~~-Schutzbereichbehörde-~~

Hans-Böckler-Allee 16

30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung beim
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Hannover

Alter Flughafen 2

30179 Hannover

sowie bei den

Stadtverwaltungen/Gemeindeverwaltungen

1. Stadt Schöningen
Markt 1
38364 Schöningen
2. Samtgemeinde Heeseberg
Helmstedter Str.17
38381 Jerxheim
3. Forstamt Wolfenbüttel
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig

Wilhelmstr.55

38100 Braunschweig

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16 in 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Simon (L.S.)

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

<u>Landkreis:</u>	Helmstedt
<u>Stadt :</u>	Schöningen
<u>Gemarkung:</u>	Esbeck
<u>Flur-Nr.:</u>	4 - Teilpläne 1 und 2
<u>Flurstück-Nr.:</u>	9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/4 - 12/7, 13/1, 13/2, 14/1, 67/8, 335, 364/1
<u>Flur-Nr.:</u>	11 - Teilplan 1
<u>Flurstück-Nr.:</u>	302/10 - 302/13
<u>Gemarkung:</u>	Hoiersdorf
<u>Flur-Nr.:</u>	1 - Teilplan 1

<u>Flurstück-Nr.:</u>	118/1, 118/3, 118/6 - 118/8, 118/11, 118/12, 118/17, 118/19, 118/21, 118/23, 118/24, 118/39, 118/41, 118/43 - 118/52, 118/54, 118/55, 118/58 - 118/71, 118/73 - 118/76, 118/78, 119/12, 119/13, 334/1, 334/3, 335, 341, 422/1, 423/1, 423/4 - 423/6, 424/1, 426/2
<u>Flur-Nr.:</u>	2 - Teilpläne 1 und 4
<u>Flurstück-Nr.:</u>	7/111, 8/111, 11/111 - 13/111, 19/111, 20/111, 25/111, 26/111, 37/111, 38/111, 49/111 - 53/111, 55/111 - 57/111, 65/6, 65/8 - 65/11, 83/2, 84, 85/2, 85/5, 85/12 - 85/14, 85/16, 85/18, 85/20, 85/21, 85/23 - 85/27, 88/1, 88/3, 88/5, 88/6, 92, 93, 94/1, 94/3, 96, 97, 98/1, 100/2, 100/5, 100/6, 100/12, 100/13, 100/15, 100/32, 100/54 - 100/56, 100/81, 100/83, 100/86, 103/2, 103/3, 104/3, 107/1, 107/2, 108/1, 110, 111/5, 111/15, 111/25 - 111/27, 111/45, 111/46, 111/55, 111/58 - 111/60, 111/62 - 111/68, 201/418, 324/8, 337, 338, 340, 421, 429/1
<u>Gemarkung:</u>	Schöningen
<u>Flur-Nr.:</u>	1 - Teilpläne 2 und 3
<u>Flurstück-Nr.:</u>	1/1 - 1/4, 2, 3/1, 3/3 - 3/5, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6 - 10, 11/1, 12, 13, 14/1, 14/2, 15 - 26, 27/1 - 27/3, 28/3 - 28/6, 29 - 33, 34/2, 35/1, 35/3, 36, 37/4, 37/5, 38/9, 38/11 - 38/13, 38/15, 38/17, 38/20, 38/21, 38/26 - 38/35, 38/37, 38/38, 39 - 41, 42/1, 42/2, 43/1 - 43/4, 44 - 48, 49/1 - 49/3
<u>Flur-Nr.:</u>	2 - Teilpläne 2 und 3
<u>Flurstück-Nr.:</u>	1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/3, 4/4, 6/3, 6/5, 6/6, 7/7, 7/30 - 7/33, 37/3, 37/7, 39 - 43, 44/1, 44/2, 45/3
<u>Flur-Nr.:</u>	12 - Teilplan 3
<u>Flurstück-Nr.:</u>	2, 3, 5/1, 5/2, 6/2 - 6/5, 6/23, 6/25
<u>Flur-Nr.:</u>	13 - Teilplan 3
<u>Flurstück-Nr.:</u>	1, 65/2
<u>Flur-Nr.:</u>	14 - Teilplan 3
<u>Flurstück-Nr.:</u>	1/1, 1/2, 2, 3, 4/1, 4/2, 4/4, 5/2, 5/16, 5/20, 5/22 - 5/34, 6/3, 6/6 - 6/8, 7/5 - 7/8, 8/2, 8/5, 8/7 - 8/9, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11 - 13, 14/2, 15/2, 15/3, 16/2, 16/4, 16/5, 17/2, 18/2 - 18/4, 19/2 - 19/4, 20/1, 20/3, 20/5, 21/5, 21/7, 21/8, 22/7 - 22/11, 24/2, 24/5, 24/6, 25/2, 25/5 - 25/8, 26/5 - 26/7, 28/1, 28/3, 28/5, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1
<u>Flur-Nr.:</u>	15 - Teilplan 3
<u>Flurstück-Nr.:</u>	92 - 97, 98/1, 98/3, 98/4, 99 - 101, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 105/2, 106/1, 106/2, 107, 108, 109/1, 109/2, 110 - 121, 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 124/2 - 124/4, 125 - 130, 131/1, 131/3 - 131/6, 140
<u>Flur-Nr.:</u>	26 - Teilpläne 1, 3 + 4
<u>Flurstück-Nr.:</u>	9/5, 9/6, 9/9 - 9/11, 9/14 - 9/16, 10/1 - 10/4, 10/7, 10/8, 10/10, 10/11, 10/13, 10/15 - 10/17, 10/19 - 10/21, 10/23, 10/25 - 10/30, 12/1 - 12/4, 13/1 - 13/5, 14/1, 14/2, 14/9, 14/10, 14/12, 15/5, 17, 18/1, 19, 20/1, 20/2, 21, 76/1, 76/2, 77, 78/2, 79/4 - 79/6, 79/9, 79/10, 80/3 - 80/5, 80/7, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/2, 85/3, 85/4, 85/6, 85/18, 86/1, 86/2, 86/18, 87/1, 87/2, 87/18, 88/1, 88/2, 89, 90, 91/1, 91/3, 92, 93/1, 93/3, 93/4, 94/3, 94/5 - 94/8, 95/1, 95/2, 96/5, 96/6, 96/10 - 96/16, 98/4, 98/6, 99/1, 99/4, 99/7, 106/1, 106/2, 110/1, 110/3, 110/4, 117/4, 117/10, 117/12, 117/13, 117/16 - 117/23, 118/15 - 118/19, 118/21, 118/23 - 118/29, 118/31, 118/33, 118/34, 118/37 - 118/39, 118/42, 118/47, 118/51 - 118/54, 118/56, 118/58 - 118/61, 118/68, 118/73 - 118/84, 119/10, 119/14 - 119/19, 119/21, 119/22, 119/26 - 119/29, 119/32 -

119/36, 119/39 - 119/41, 119/43 - 119/49, 119/52 - 119/66, 119/68 - 119/70, 119/75, 119/78, 119/79, 119/81 - 119/84, 119/86, 119/87, 119/89, 119/92, 119/93, 119/96 - 119/106, 119/109, 119/111 - 119/113, 119/116 - 119/124, 119/126, 119/127, 119/129 - 119/133, 119/137 - 119/140, 119/143 - 119/157, 120/4, 120/7, 120/12 - 120/17, 120/19 - 120/21, 120/23, 120/24, 120/26 - 120/36, 120/38, 120/46, 120/47, 120/53, 120/55, 120/57, 120/60 - 120/64, 120/66 - 120/69, 120/75 - 120/79, 121/70, 121/170, 121/175, 121/183, 121/191, 121/193 - 121/196, 121/204, 121/205, 121/230, 121/258, 121/264, 121/265, 122/2, 122/3, 123/2, 123/3, 123/5, 123/6, 123/8, 123/10, 123/11, 124/2, 124/4, 124/5, 125/3, 125/4, 126/3, 127/5 - 127/7, 128/3, 128/5, 128/6, 129/3, 129/4, 130/3 - 130/5, 131/5 - 131/7, 132/3, 132/4, 133/5, 133/6, 134/2 - 134/4, 135/5, 135/6, 136/4, 136/5, 137/15 - 137/17, 137/19, 137/21, 270/10, 582/2, 582/3, 583/2, 584/1, 585/1, 585/2, 585/4 - 585/6, 586, 587/2, 587/4, 587/5, 588, 589/3, 589/5, 589/7, 590/1, 590/2, 591/3, 591/4, 592/4, 592/8 - 592/11, 642/1, 642/3, 642/5, 642/7, 642/8, 643/1, 643/2

Flur-Nr.: 27 - Teilpläne 1+2

Flurstück-Nr.: 1/1, 4, 5/2, 5/6, 5/10 - 5/12, 6/4, 6/6, 25/3, 25/5, 25/6, 25/8 - 25/10, 26/5, 26/6, 26/8 - 26/10, 27/4 - 27/6, 29/11, 29/23 - 29/29, 29/32 - 29/43, 29/45 - 29/53, 29/55, 29/58 - 29/63, 29/66 - 29/68, 29/70, 29/71, 29/73, 29/75, 29/76, 29/78, 29/80 - 29/82, 29/86 - 29/98, 29/100 - 29/102, 29/105, 29/112 - 29/122, 29/124 - 29/126, 29/128 - 29/133, 29/135 - 29/137, 29/140 - 29/145, 29/147 - 29/156, 29/158 - 29/162, 29/164, 29/167 - 29/169, 29/176 - 29/180, 29/183 - 29/188, 29/221 - 29/233, 29/235, 29/236, 583/1, 584/3, 584/4, 594/1, 595/1, 595/3, 595/4, 596/1, 597/3, 599, 605/1

Flur-Nr.: 28 - Teilplan 2

Flurstück-Nr.: 30/1 - 30/8, 30/14 - 30/32, 30/40 - 30/67, 30/70, 30/74, 30/75, 30/99, 30/116, 30/118, 30/131, 30/137 - 30/142, 30/144 - 30/155, 30/159 - 30/161, 30/164, 30/167, 30/169 - 30/177, 30/180, 30/182, 30/198, 30/199, 30/201, 30/204 - 30/208, 30/215 - 30/217, 30/219 - 30/221, 30/226, 30/227, 30/229, 30/231, 30/234 - 30/236, 30/238 - 30/255, 581/30 - 589/30, 591/30 - 593/30, 595/30 - 597/30, 598/2, 598/30, 616/30, 619/30, 731/30 - 746/30, 748/30, 749/30, 833/30, 834/30, 851/30 - 858/30, 860/30 - 866/30, 868/30 - 875/30, 955/30 - 957/30

Flur-Nr.: 29 - Teilplan 2

Flurstück-Nr.: 74/1 - 74/22, 74/44 - 74/54, 74/56 - 74/122, 74/125 - 74/136, 74/329 - 74/340, 74/342 - 74/360, 74/379 - 74/382, 74/501, 74/502, 74/555, 74/578, 74/579, 75/1, 75/2, 76/1 - 76/7, 76/9, 76/10, 77/1 - 77/8, 77/10, 77/13, 77/20, 77/22, 77/24, 77/29 - 77/31, 78/1 - 78/8, 80/16 - 80/20, 80/22, 88/1, 88/3, 88/4, 88/56, 88/59, 88/60

Gemeindefreies Gebiet Schöningen

Gemarkung: Schöningen - Forst

Flur-Nr.: 3 - Teilplan 1

Flurstück-Nr.: 2/4, 2/6, 2/10, 2/11, 2/13, 2/14 - 2/16, 3, 4/1, 4/2, 5

Gemeinde: Twieflingen

Gemarkung: Twieflingen

Flur-Nr.: 2 - Teilplan 1

Flurstück-Nr.: 8/7, 8/9, 8/12, 8/13, 8/15, 8/16, 8/19 - 8/24, 8/27, 328/3

Flur-Nr.: 3 - Teilplan 1
Flurstück-Nr.: 15/22, 15/23, 15/25 - 15/28, 15/31-15/33, 18 - 22, 23/1, 293/2, 298/1, 298/2, 330/1, 330/3 - 330/5

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert

werden sollen.

III.

Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover -Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 SchBerG getroffen:

Für die **Zone I**, innerhalb eines Radius von 500 m (grüner Kreis in Anlage 1) um den Mittelpunkt der Anlage, wird folgender Schutzbereich gefordert:

- Diese Zone ist weitgehend von Verbauung freizuhalten. Veränderungen sind genehmigungspflichtig. Nicht genehmigt wird die Errichtung und der Betrieb elektrischer Weidezäune.

Für die **Zone II**, innerhalb eines Radius von 1000 m (roter Kreis in Anlage 1) um den Mittelpunkt der Anlage, wird folgender Schutzbereich gefordert:

- Zusätzlich zu den Beschränkungen der Zone III sind genehmigungspflichtig
 1. Die Errichtung / Änderung von Gewerbebetriebe, Umspannstationen und Freileitungen bis 10 kV
 2. Der Betrieb von Anlagen die HF-Strahlung erzeugen wie z.B. Sendeanlagen, industrielle HF-Generatoren, elektrische Schweißgeräte, Bogenlampen und Hochöfen. Davon ausgenommen ist

der kurzfristige Betrieb von mobilen Funkgeräten mit einer Sendeleistung < 2 Watt bzw. < 10 Watt und einer Frequenz unter 200 MHz.

3. Maßnahmen welche die Reflektionseigenschaften der Umwelt verändern wie z.B. das Anbringen von metallischen Verkleidungen, die Errichtung von Lärmschutzwänden, engmaschiger Metallzäune usw.
4. Die Veränderung der Bodengestaltung sowie Maßnahmen, die den Grundwasserspiegel ändern.

Für die **Zone III**, innerhalb eines Radius von 1000 m bis 1500 m (blauer Kreis in Anlage. 1) um den Mittelpunkt der Anlage, wird folgender Schutzbereich gefordert:

•Genehmigungspflichtig sind:

1. Die Errichtung oder Änderung von Industrieanlagen,
2. Die Errichtung oder Änderung von Kraftwerken, Bahnhoftanlagen, elektrifizierte Bahnen und Freileitungen über 10 kV,
3. Land- und Forstwirtschaftliche Anpflanzungen unterliegen der Höhenbeschränkung.
(Die Bauhöhe von Bauwerken aller Art, künstliche Erhebungen, Anlagen und Vorrichtungen dürfen die Höhe des Mittelpunkt vom Schutzbereich (240 m üNN) um nicht mehr als 1/40 der Entfernung ihres Standortes vom Mittelpunkt des Schutzbereichs, überschreiten (Erhebungswinkel 1,5°)).

IV.

Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichanordnung kann **Befreiung von der Einholung einer Genehmigung** der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt werden:

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Versuchsstation der Bundesstelle für Fernmeldestatistik notwendig (SchBerG § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2). Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichseinzelforderung grundsätzlich ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren. Instandsetzungsmaßnahmen im Schutzbereich von wenigen Stunden Dauer, die den o.g. Beschränkungen unterliegen, aber aus technischen oder betrieblichen Gründen keinen Aufschub dulden, bedürfen keiner Genehmigung. Länger andauernde Arbeiten sind bei der Schutzbereichbehörde anzeigepflichtig. Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBerG § 3 Abs. 2 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: baiudbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmvg-bund.de-mail.de.

V.

Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des

§ 3	SchBerG -	Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
§ 8	SchBerG -	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
§ 9	SchBerG -	Schutzbereichbehörden, Zuständigkeitsregelung
§ 27	SchBerG -	Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o.g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

gez. Strehlau

Strehlau

Regierungsdirektorin

**65. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am Montag, dem 06.05.2019, findet um 16.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule, Bötticherstr. 2, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung vom 12.11.2018
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Zielsetzung und Grundstruktur des neuen KVHS-Programmes
10. Befristete Fortsetzung einer „Praxisklasse“ mit besonderer Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit gestörter Lernbereitschaft und Auffälligkeiten im Sozialverhalten; Standort Hauptschule (HS) Eichendorffschule Schöningen um ein weiteres Jahr
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 12.04.2019

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 16 vom 17.04.2019

66. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration

Am Montag, dem 29.04.2019 findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 6. öffentliche Sitzung am 19.11.2018
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsabgeordneten
8. Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsabgeordneten
- 8.1. Antrag der CDU Kreistagsfraktion vom 25.03.2019;
hier: Wohnortnahe Hebammenversorgung im Landkreis sicherstellen
9. Antrag der FDP/UWG/ZIEL-Gruppe vom 27.12.2018;
hier: Medizinstipendium
10. Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten
11. Mitteilungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 12.04.2019

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 16 vom 17.04.2019

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck